

Militärische Vorbildung.

Von

Professor Dr. Paul Hilbrandt.

Zur militärischen Jugendvorbereitung sind zahllose Wünsche geäußert worden, die als schätzbares Material einstweilen wohl in dem Archiv des Kriegsministeriums ruhen werden. Das Mahnwort Müllers-Meinungen „Wir brauchen ein Reichsjugendwehr-gesetz“, das so hervorragenden Wert auf die Ausbildung der sittlichen, geistigen und körperlichen Eigenschaften unserer Jugend legt, wird seine Freunde und Anhänger besonders stark vermehrt haben; drängen doch die Erfahrungen der letzten Zeit geradezu zu einer gesetzlichen Lösung der wichtigen Frage der Heranbildung unserer Jugend zum Waffendienst. Gewissermaßen als Auftakt und Vorbereitung des kommenden Gesetzes hat das Kriegsministerium Bestimmungen erlassen, die einzelne Richtlinien zu erkennen geben. Vor allem ist zu begrüßen, daß ein scharfer Schnitt zwischen allen dem Kultusministerium unterstellten Arten der Jugendpflege und der dem Kriegsministerium untergeordneten militärischen Vorbereitung gemacht ist. Wir wissen jetzt durch die Verlautbarung des Kriegsministeriums, daß die militärische Vorbereitung eine rein militärdienstliche Einrichtung ist. Leise klingt bei dieser Bestimmung bereits als Unterton die von vielen dringend gewünschte Verpflichtung zur militärischen Vorbereitung mit, während die Jugendpflege auf dem Boden der Freiwilligkeit erwachsen ist und auch nur dort fortbestehen kann.

Von den verschiedenen Seiten ist die Verpflichtung zur Vorbereitung der Jugend für den Heeresdienst gefordert worden. Selbst da, wo die Jugend mit Lust und Liebe bei der Vorbereitung war, haben sich immer gewisse Schwierigkeiten bei Versäumnissen der Übungen usw. gezeigt; man wußte nie, ob man unentschuldigtes Fernbleiben bestrafen sollte oder nicht. Es wäre erfreulich, wenn in dieser Frage hierüber Klarheit durch gesetzliche Regelung geschaffen würde.

Eine zweite außerordentlich wichtige Bestimmung ist die, daß die Bestellung der Kompanie-(Zug-)Führer und Ausbilder durch den Vertrauensmann bei den Regierungspräsidenten erfolgt und daß die Ausbilder auf die „Erläuterungen und Ergänzungen zu den Richtlinien für die militärische Vorbereitung der Jugend“ verpflichtet werden sollen. Wenn es sich um eine rein militärische Einrichtung handelt, so wird auch die Militärbehörde das Recht und die Pflicht haben müssen, die Leiter der Übungen auf ihre Fähigkeiten hin zu prüfen und die Gewähr zu übernehmen, daß durch sie die Jugend ordnungsmäßig vorbereitet wird. Ungeachtet dessen können die Schulen und die in Betracht kommenden Vereine Vorschläge für die Wahl der Führer machen.

Es ist ferner gefordert worden, daß die Ausbildung nur Offizieren übertragen werde. Das Kriegsministerium hat diesen Vorschlag wohl nicht in Betracht ziehen können, weil zurzeit hierfür die Kräfte nicht zur Verfügung stehen. Der Grundsatz ehrenamtlicher Tätigkeit wird auch heute noch von der Behörde aufrecht erhalten — die Lehrer, im besonderen die Turnlehrer und die Turnwarte von Vereinen werden sich der militärischen Vorbereitung auch fernerhin vornehmlich annehmen. Dagegen sollen, wenn nötig, aus hilfsweise kriegsbeschädigte Offiziere usw. auf Antrag zu Verfügung gestellt werden.

Die außerordentlich wichtige Abhaltung von Führerkursen sollen künftighin inactive oder nichtfelddienstfähige Offiziere übernehmen, vor allem solche, die schon früher in der Jugendpflege tätig gewesen sind. Daß diese Führerkurse notwendig sind, bedarf keines Beweises; in ihnen wird sich auch die Brauchbarkeit der vorgeschlagenen Führer der Jugendkompagnien am besten herausstellen.

Endlich sind grundsätzlich zwei Bestimmungen des Erlasses von Bedeutung: Einmal werden die Sonntagsübungen nicht abgelehnt. Es war auf die Wahrscheinlichkeit von Zusammenstößen mit der Geistlichkeit warnend hingewiesen worden; namentlich in katholischen Gegenden schienen die Hindernisse unübersteigbar. Das Kriegsministerium empfiehlt nun dauernde Inanspruchnahme einer bestimmten, den örtlichen Verhältnissen angepaßten Tageszeit. Wie es auch im übrigen auf ein enges Zusammenarbeiten mit den Behörden, den Schulen usw. hinweist, so sollen diese Zeiten im Einverständnis mit der Geistlichkeit angesetzt werden. Bei Entgegenkommen von beiden Seiten werden sich die Schwierigkeiten beheben lassen. Dieser Umstand ist aber außerordentlich wichtig, denn nur wenn auch am Sonntag geübt werden kann, ergibt sich die Möglichkeit, höhere und niedere Schulen in innigere Berührung zu bringen.

Das Kriegsministerium hält ein für allemal daran fest, daß Soldatenspielererei und Drill aus den Übungen verbannt sein müssen. Vor der Reizung der Jugend, mit Holzwaffen zu egerzieren, mit Schleppsäbeln zu kommandieren und wie richtige Soldaten Ehrendarstellungen zu empfangen und zu geben, ist Hor in den Erläuterungen und Ergänzungen zu den Richtlinien gewarnt worden. Das Kriegsministerium hat infolgedessen die Richtlinien, deren Inhalt noch zu sehr auf die rein technische militärische Ausbildung hindeuten schien, fast völlig aufgehoben und auf die „Erläuterungen und Ergänzungen“ als richtunggebend hingewiesen. Damit im Einklang steht auch, daß auf das schärfste jede Ueberanstrengung der Jungmänner verboten wird.